

**Verordnung der Stadt Oldenburg  
über das  
Landschaftsschutzgebiet  
„Weißenmoor und Südbäke“**

**vom 27.04.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

1. Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Fluren 20, 21 und 32 der Gemarkung Ohmstede, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Es ist unter der Nr. OL-S 71 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.

2. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1:7.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist durch eine schwarze Linie dargestellt. Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg (Oldb) verwahrt und kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Das Weißenmoor und die Südbäke mit ihrem Tal besitzen eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Weißenmoorbereich umfasst das heute abgetorfte „Wittemoor“, das von mäßig feuchten, in Muldenlagen auch periodisch nassen Grünlandflächen, kleinen Waldflächen, gehölzreichen Dauerbrachen auf feuchten oder wieder aufgefüllten trockenen Standorten, zahlreichen Gräben, Flutrasen, Kleingewässern, Seggenriedern, Röhrriechen und Binsensümpfen geprägt ist. Die höher gelegenen Übergangszonen zu den besiedelten Bereichen bestehen überwiegend aus geesttypischen Grünlandflächen, die durch Wallhecken, Baumreihen, Gebüschstreifen und Waldflächen kleinteilig gegliedert werden.

Östlich der Straßen Sackhofsweg und Reekenweg schließt sich das Tal der Südbäke an, das südlich der Weißenmoorstraße besonders landschaftsprägend ausgebildet ist. Es handelt sich um einen der letzten weitgehend offenen Talbereiche eines Geestgewässers innerhalb der Stadtgrenzen.

Die Weißenmoorstraße sowie der Reekenweg zeichnen sich durch landschaftsbildprägenden Gehölzbestände (überwiegend Birken und Eichen) aus.

Der Weißenmoorbereich ist aufgrund seiner Strukturvielfalt Lebensraum einer artenreichen, standortgebundenen Fauna und Flora mit Vorkommen teils seltener, insbesondere feuchtig-

keitsabhängiger Tier- und Pflanzenarten. Dazu zählen u. a. Faden-Binse, Wasser-Greiskraut, Erdkröte, Seefrosch, Grasfrosch und 23 Libellenarten.

Die besonders geschützten Biotope, Gewässer, Wallhecken, Brach- und Gehölzflächen stellen wichtige Refugien für Pflanzen und Tiere in der Kulturlandschaft dar.

Das Schutzgebiet zeichnet sich aufgrund seines Biotop-, Arten- und Struktureichtums, insbesondere in den noch vorhandenen Grünlandbereichen, seiner Kammerung durch Wallhecken, die z.T. noch mit alten Eichen und Buchen bestanden sind und z.T. die vorhandenen Wege und Straßen beidseitig säumen, den einzelnen alten landschaftstypischen Hoflagen mit Altbaumbeständen bestehen, und der auffälligen Topographie des Südbäentals durch besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus.

Umringt von besiedelten Bereichen haben das Weißenmoor und das Tal der Südbäke nicht nur eine hohe Bedeutung für die Erholung, sondern erfüllen in Zeiten des Klimawandels die wichtige Funktion der Frischluftentstehung.

Die durch diese Verhältnisse bedingte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere, die Biotop- und Strukturvielfalt, das Landschaftsbild, die stadtklimatische Ausgleichsfunktion sowie die natürliche Erholungsfunktion sollen durch die Verordnung geschützt werden. Insbesondere soll eine noch weitere Bebauung oder Umnutzung der charakteristischen Flächen ausgeschlossen werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Vermeidung von Schädigungen, Gefährdungen oder Veränderungen des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen untersagt:

1. die Rodung, Schädigung oder Gefährdung von Gehölzen außerhalb des Waldes;
2. die Beseitigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Bodenvegetation;
3. die Anwendung von Herbiziden;
4. die Absenkungen des Grundwasserspiegels und die Herstellung neuer oder die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen;
5. die Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenauffüllungen oder Abgrabungen;
6. die Errichtung baulicher Anlagen, auch baugenehmigungsfreier;
7. der Neubau von Wegen oder die Befestigung bisher unbefestigter Wege und Flächen, (z. B. durch Pflasterungen);
8. das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen; die sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte der Netzbetreiber bleiben unberührt;
9. das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Mofas, Kraft-, Kleinkrafträdern sowie anderen Kraftfahrzeugen;
10. Hunde außerhalb bebauter Grundstücke unangeleint laufen zu lassen;
11. das Grillen und Entzünden von Feuer sowie das Abbrennen von Brauchtumsfeuern; ausgenommen davon ist die Durchführung von bereits vor Erlass der Verordnung an zwei Stellen zugelassenen Brauchtumsfeuern an diesen Stellen.
12. Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuerwerfen;

13. Zelte, Wohnwagen oder Fahrzeuge auf- und abzustellen;
14. die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind u.a. durch Lärm sowie durch Beeinträchtigungen von Lebensstätten von Fauna und Flora, dem Schutzzweck zuwider zu laufen;
15. die Entnahme von Pflanzen oder Bestandteile von Pflanzen, sofern dies nicht in Zusammenhang mit der Durchführung von Pflegemaßnahmen steht;
16. das Angeln an Gewässern;
17. das Befahren der Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen (z.B. Modellboote);
18. der Umbruch von Grünland sowie die Umnutzung von Grünland in Acker;
19. das Steigenlassen von Drachen sowie die Inbetriebnahme von Drohnen/ Modellflugzeugen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 19 gelten nicht für bebaute Wohnbaugrundstücke sowie die dazugehörenden Privatgärten.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Von den in § 3 genannten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen:

- Nr. 1: für die Beseitigung oder den Rückschnitt einzelner Gehölze unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange;
- Nr. 4: für die zeitlich befristete Absenkung des Grundwasserspiegels;
- Nr. 6: für die Erweiterung bereits vorhandener baulicher Anlagen;
- Nr. 7 für den Bau von Erholungswegen;
- Nr. 8: für das Verlegen und Unterhalten unterirdischer Leitungen;
- Nr. 9: für das Befahren der Wege.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

Folgende Handlungen sind freigestellt:

- a) die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
- b) der Bau und die Unterhaltung von naturnah gestalteten Regenrückhalteanlagen, die Gewässerunterhaltung sowie die Gewässerrenaturierung nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- c) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Plätze im bisherigen Umfang;

- d) notwendige Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung, Erneuerung und des Betriebes der vorhandenen sonstigen Erholungseinrichtungen;
- e) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2, die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden;
- f) die mechanische Bekämpfung von Neophyten;
- g) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft;
- h) Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- Euro geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet OL-S 36 „Straßenbäume (Birken) an der Weißenmoorstraße“ vom 19.12.1947 außer Kraft, soweit sie das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betrifft.

**Oldenburg, den 06.05.2020**

**Jürgen Krogmann**

**Oberbürgermeister**